

**GESETZ**

**über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs<sup>1</sup> und auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND**

**Artikel 1**

Dieses Gesetz vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

2. Kapitel: **ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN**

1. Abschnitt: **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

**Artikel 2** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die namentlich juristische, psychologische oder pädagogische Kenntnisse und solche im Bereich der Sozialarbeit vereinigen.

<sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat wählt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

---

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> RB 1.1101

**Artikel 3** Sitz der Behörde

Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde befindet sich am Wohnsitz der Person, für die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall Massnahmen trifft.

**Artikel 4** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht und das kantonale Recht ihr übertragen.

<sup>2</sup>Sie ist für den ganzen Kanton Uri zuständig.

**Artikel 5** Besetzung bei Entscheidungen

<sup>1</sup>Um gültig beschliessen zu können, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vollständig besetzt sein.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann in einem Reglement jene Geschäfte bezeichnen, die von einem einzelnen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erledigt werden dürfen. Dabei soll es sich insbesondere um Geschäfte handeln, die nichtstreitiger Natur sind oder bei denen die entscheidende Person über keinen oder nur über einen geringen Ermessensspielraum verfügt.

<sup>3</sup>Vorsorgliche Anordnungen, die die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wegen der Dringlichkeit des Falls selbst trifft, sind möglichst rasch vom Kollegium zu genehmigen.

**Artikel 6** Stellvertretung

Der Regierungsrat wählt die Stellvertretung. Er kann auch Fachpersonen der unterstützenden Dienste als Stellvertretende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wählen.

**Artikel 7** Verfahren

Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> RB 2.2345

**Artikel 8** Administrative Angliederung

In administrativer Hinsicht ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der zuständigen Direktion<sup>4</sup> angegliedert.

**Artikel 9** Sekretariat

Die unterstützenden Dienste besorgen das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

2. Abschnitt: **Unterstützende Dienste****Artikel 10** Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen fachlich ausgewiesene, unterstützende Dienste zur Verfügung, namentlich in Bereichen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht abdeckt.

<sup>2</sup>Dazu gehören namentlich Personen mit Kenntnissen in den Bereichen Medizin, Versicherungen, Vermögensverwaltung, Treuhand und Administration.

**Artikel 11** Organisation

<sup>1</sup>Die unterstützenden Dienste werden, soweit nötig, im Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammengefasst oder im Auftragsverhältnis beschäftigt.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden des Sekretariats werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt. Für beauftragte Personen, die für die unterstützenden Dienste arbeiten, gilt das Recht des Kantons für nebenamtliche Beauftragte.

<sup>3</sup>Wahlbehörde und Auftrag erteilende Behörde ist der Regierungsrat. Er kann diese Befugnis der zuständigen Direktion<sup>5</sup> delegieren.

---

<sup>4</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>5</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

## **Artikel 12** Weitere unterstützende Dienste

Sind nötige Kenntnisse weder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch bei den unterstützenden Diensten vorhanden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall Dritten, namentlich den regionalen Sozialdiensten, entsprechende Aufträge erteilen.

## **Artikel 13** Aufgaben

<sup>1</sup>Die unterstützenden Dienste haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überträgt.

<sup>2</sup>In diesem Rahmen sind die unterstützenden Dienste befugt, im Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu handeln.

### 3. Abschnitt: **Berufsbeistandschaft**

## **Artikel 14**

<sup>1</sup>Der Kanton kann eine Berufsbeistandschaft einrichten mit einer oder mehreren Personen, die Beistandschaften und für Kinder zudem Vormundschaften übernehmen. Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.

<sup>2</sup>In administrativer Hinsicht ist die Berufsbeistandschaft der zuständigen Direktion<sup>6</sup> angegliedert. In fachlicher Hinsicht ist sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstellt.

<sup>3</sup>Die Aufgaben der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistands richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

### 4. Abschnitt: **Beschwerden**

## **Artikel 15** Beschwerdeinstanz

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie in den Fällen nach Artikel 439 ZGB<sup>7</sup> kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

---

<sup>6</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>7</sup> SR 210

**Artikel 16** Verfahren

Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor Obergericht nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup>.

5. Abschnitt: **Aufsicht****Artikel 17** Aufsichtsbehörde

Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde nach Artikel 441 ZGB<sup>9</sup>.

**Artikel 18** Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie sorgt für eine gute und wirtschaftliche Organisation sowie für eine effiziente Geschäftsabwicklung.

<sup>2</sup>Die Befugnisse der gerichtlichen Beschwerdeinstanz bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt: **Kosten****Artikel 19**

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten der Organisation und der Verfahren vor der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>2</sup>Können die Kosten für Massnahmen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall getroffen hat, nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, hat jene Gemeinde den fehlenden Betrag zu bezahlen, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe<sup>10</sup> zuständig ist.

---

<sup>8</sup> RB 2.2345

<sup>9</sup> SR 210

<sup>10</sup> RB 20.3421

### 3. Kapitel: **AMBULANTE MASSNAHMEN**

#### **Artikel 20**

<sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann von sich aus oder auf ärztlichen Rat ambulante Massnahmen anordnen, um einer fürsorgerischen Unterbringung entgegen zu wirken.

<sup>2</sup>Zulässig sind insbesondere Massnahmen, die die betroffene Person:

- a) verpflichten, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) anweisen, bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c) anweisen, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

### 4. Kapitel: **FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG**

#### **Artikel 21** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können die im Kanton Uri zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte die fürsorgerische Unterbringung anordnen, letztere jedoch höchstens für sechs Wochen.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht.

<sup>3</sup>Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Unterbringung anordnet, hat den Unterbringungsentscheid der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

#### **Artikel 22** Nachbetreuung

<sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher.

<sup>2</sup>Aufgabe der Nachbetreuung ist es, eine nachhaltige Besserung zu versuchen und Rückfälle möglichst zu vermeiden.

<sup>3</sup>Die Bestimmung über die ambulanten Massnahmen ist sinngemäss anzuwenden.

## 5. Kapitel: WEITERE BESTIMMUNGEN

### **Artikel 23** Meldepflichten

<sup>1</sup>Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup>Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Ebenfalls meldepflichtig sind Lehrpersonen sowie Ärztinnen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit von Kindern oder Erwachsenen Kenntnis erhalten.

### **Artikel 24** Entschädigung der Beiständin oder des Beistands

Wenn die Entschädigung und der Ersatz der Spesen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Beiständin oder den Beistand festgelegt, nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, hat jene Gemeinde den fehlenden Betrag zu bezahlen, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe<sup>11</sup> zuständig ist.

### **Artikel 25** Rückgriffsrecht des Kantons

Wird der Kanton wegen behördlicher Massnahmen des Kindes- oder des Erwachsenenschutzrechts schadenersatzpflichtig oder muss er deswegen Genugtuung bezahlen, kann er auf die verursachenden Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden oder die Genugtuung durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht verschuldet haben.

### **Artikel 26** Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

<sup>1</sup>Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats, soweit nicht durch bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise der zuständigen Direktion<sup>12</sup> übertragen.

---

<sup>11</sup> RB 20.3421

<sup>12</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>3</sup>Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten in einem Reglement, namentlich die Form der Aufsicht, die Häufigkeit der Kontrollen und die möglichen Sanktionen.

## 6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 27** Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>13</sup>

**Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 3, Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 2, Artikel 29 bis und mit 35, Artikel 38 bis und mit 54**

aufgehoben

### **Artikel 28**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die Aufsicht aus über die Adoptionsvermittlung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne der Verordnung über die Adoptionsvermittlung<sup>14</sup>.

### **Artikel 36**

Im Rahmen des Bundesrechts erteilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Bewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes.

2. Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand<sup>15</sup>

### **Artikel 7 Buchstabe c**

Der Ausdruck "Beirat" ist zu streichen

---

<sup>13</sup> RB 9.2111

<sup>14</sup> SR 211.221.36

<sup>15</sup> RB 2.2321



3. Gesetz vom 6. Dezember 1987 über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen<sup>16</sup>

**Artikel 3 Buchstabe a**

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird ersetzt durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde".

4. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe<sup>17</sup>

**Artikel 1 Absatz 3**

Der Ausdruck "Vormundschaftsrecht" wird ersetzt durch "Erwachsenenschutzrecht".

**Artikel 10 Absatz 2**

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird ersetzt durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde".

**Artikel 37 Absatz 2**

aufgehoben

5. Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)<sup>18</sup>

**Artikel 194 Absatz 2**

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird ersetzt durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde".

6. Polizeigesetz vom 30. November 2008<sup>19</sup>

**Artikel 40 Absatz 3**

---

<sup>16</sup> RB 20.3461

<sup>17</sup> RB 20.3421

<sup>18</sup> RB 3.2211

<sup>19</sup> RB 3.8111

Erscheinen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

## 7. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)<sup>20</sup>

### **Artikel 48 Absatz 4 und 5 (neu)**

<sup>4</sup>Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie für Zwangsmassnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>21</sup> vorbehalten.

<sup>5</sup>Gegen Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts<sup>22</sup> sind anzuwenden.

### **Artikel 28** Übergangsbestimmung zur Berufsbeistandschaft

<sup>1</sup>Die von den Gemeinden eingerichtete Amtsvormundschaft Uri wird als Berufsbeistandschaft im Sinne dieses Gesetzes vom Kanton auf den Zeitpunkt übernommen, auf den das vorliegende Gesetz in Kraft tritt.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten.

### **Artikel 29** Übergangsbestimmung zu den bisherigen vormundschaftlichen Aufgaben

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übernimmt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen vormundschaftlichen Behörden.

### **Artikel 30** Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt. Es ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

---

<sup>20</sup> RB 30.2111

<sup>21</sup> siehe namentlich Artikel 383 und 433 ZGB

<sup>22</sup> RB 9.2113

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1. Kapitel:	<b>GEGENSTAND</b> .....	1
Artikel 1	.....	1
2. Kapitel:	<b>ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN</b> .....	1
1. Abschnitt:	<b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</b> .....	1
Artikel 2	Zusammensetzung und Wahl .....	1
Artikel 3	Sitz der Behörde .....	2
Artikel 4	Zuständigkeit.....	2
Artikel 5	Besetzung bei Entscheidungen.....	2
Artikel 6	Stellvertretung .....	2
Artikel 7	Verfahren .....	2
Artikel 8	Administrative Angliederung .....	3
Artikel 9	Sekretariat.....	3
2. Abschnitt:	<b>Unterstützende Dienste</b> .....	3
Artikel 10	Zusammensetzung.....	3
Artikel 11	Organisation.....	3
Artikel 12	Weitere unterstützende Dienste .....	4
Artikel 13	Aufgaben.....	4
3. Abschnitt:	<b>Berufsbeistandschaft</b> .....	4
Artikel 14	.....	4
4. Abschnitt:	<b>Beschwerden</b> .....	4
Artikel 15	Beschwerdeinstanz .....	4
Artikel 16	Verfahren .....	5
5. Abschnitt:	<b>Aufsicht</b> .....	5
Artikel 17	Aufsichtsbehörde .....	5
Artikel 18	Aufgaben.....	5
6. Abschnitt:	<b>Kosten</b> .....	5
Artikel 19	.....	5
3. Kapitel:	<b>AMBULANTE MASSNAHMEN</b> .....	6
Artikel 20	.....	6
4. Kapitel:	<b>FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG</b> .....	6
Artikel 21	Zuständigkeit.....	6
Artikel 22	Nachbetreuung.....	6
5. Kapitel:	<b>WEITERE BESTIMMUNGEN</b> .....	7
Artikel 23	Meldepflichten .....	7
Artikel 24	Entschädigung der Beiständin oder des Beistands.....	7
Artikel 25	Rückgriffsrecht des Kantons .....	7
Artikel 26	Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.....	7
6. Kapitel:	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....	8
Artikel 27	Änderung bisherigen Rechts.....	8
Artikel 28	Übergangsbestimmung zur Berufsbeistandschaft .....	10
Artikel 29	Übergangsbestimmung zu den bisherigen vormundschaftlichen Aufgaben	10
Artikel 30	Inkrafttreten .....	10

## Verfassung des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst,

### I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 44 Absatz 1**

Die öffentliche Fürsorge obliegt den Gemeinden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

### II.

<sup>1</sup>Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2</sup>Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten<sup>2</sup>.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...